



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2021/0372

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-gr

Dezernat/Fachbereich/AZ

10.03.2021

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	11.03.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Zustand der Rad- und Fußwegbrücke über den Hamberger bzw. Bornheimer Bach

- Bürgerantrag vom 26.01.2021

- Stellungnahme des Rheinisch-Bergischen-Kreises vom 25.02.2021

Der Landrat

Vorab per E-Mail

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL)
Fachbereich Straßen,- Brücken- und Ingenieurbau
z. Hd. von Frau Lajos
Borsigstraße 15
51381 Leverkusen

Dienststelle: Abt. 60.1
Kreisstraßenbau
Kreishaus Heidkamp
Block B, 3. Etage
Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr
Buslinie: 227, 420, 421, 423,
Haltestelle Kreishaus

Bearbeiter: Graf-Beites
Telefon: 02202 13 2474
Telefax: 02202 13 104024
E-Mail: bermhard.graf-beites@rbk-online.de

Zeichen: I60BRUEK02
Datum: 25.02.2021

Erneuerung der Rad-Gehwegbrücke im Zuge der K 2 Burscheid-Kleinhamberg/Leverkusen-Lützenkirchen (Kreisgrenze) hier: Ihre E-Mail-Anfrage vom 09.02.2021 – Bürgerantrag zum Zustand der Brücke K 2 Hambacher Bach -

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Lajos,

personalbedingt kann ich Ihnen leider erst jetzt antworten, es wird gebeten den Umstand zu entschuldigen.

Einleitend zur Historie angemerkt, wurde aufgrund der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Leverkusen und dem Rheinisch-Bergischen Kreis vom 08.08.1988 durch den Kreis ein Radweg im Zuge der K 2 von Burscheid-Kleinhamberg bis Leverkusen-Lützenkirchen hergestellt. In diesem Zusammenhang wurde auch der Hamberger Bach mit einer 12 m langen und 2,50 m breiten Holzbrücke überbaut.

Dieser Bereich der K 2 befindet sich teilweise auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen und des Rheinisch-Bergischen Kreises. Da es wirtschaftlich von Seiten der Stadt Leverkusen nicht vertretbar war, für diesen überschaubaren Teilbereich der K 2 die Unterhaltung zu übernehmen, wurde mit einer Verwaltungsvereinbarung vom 28.11.1989 die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht auf den Rheinisch-Bergischen Kreis übertragen.

Im Rahmen der Unterhaltungspflicht wurde turnusgemäß am 16.09.2020 eine Hauptprüfung des Bauwerkes nach DIN 1076 durchgeführt.

In Auszügen zeigt sich das Ergebnis wie folgt:

Das Bauwerk weist am Haupttragwerk (zusammengesetzte Träger) Pilzbefall auf und ist irreparabel geschädigt (Querschnittschwächung der Holzträger). Eine rasche Progression der Schädigung kann nicht ausgeschlossen werden. Bis zum Ersatzneubau ist ein Befahren der Brücke mit Fahrzeugen unbedingt zu verhindern.

Demzufolge wurden seitens des Baulastträgers entsprechende Leiteinrichtungen (Verkehrspoller) aufgestellt, um ein Befahren der Brücke zu verhindern. Gleichfalls wurden für eine fußläufige Nutzung entsprechende Instandsetzungsarbeiten an der Decklage der Holzbrücke durchgeführt und punktuell wurde das Geländer ertüchtigt.

Die im Antrag aufgezeigten Schadensbilder wurden vor Ort begutachtet und im Nachgang durch Edelstahlbänder und zusätzliche Beplankung im Fußbereich kraftschlüssig wieder befestigt. (s. beigefügte Bilder in der Mail vom 26.02.2021)

Bezug nehmend auf das Ergebnis der Hauptprüfung fand ein Abstimmungsgespräch mit der Stadt Leverkusen am 22.10.2020 vor Ort statt. Hierbei wurde übereingekommen, dass ein Neubau der Brücke zwingend erforderlich ist.

In Abstimmung mit der Stadt Leverkusen wird seitens des Kreises kurzfristig eine Planung für einen Neubau der Brücke in 2021 aufgesetzt und eine Förderung der Brückenbaumaßnahme durch Landesmittel soll erwirkt werden. Aufgrund der plan-, umwelt- und baurechtlichen Gegebenheiten im Umfeld ist hier nicht von einer Adhoc-Maßnahme auszugehen, sondern die Planung hat hier einen umfangreichen plantechischen Vorlauf. Der Neubau der Brücke ist dann für das Jahr 2022 anvisiert.

Bis zum Neubau der Brücke wird der Kreis entgegen der turnusgemäßen halbjährigen Sichtkontrolle der Brücke, die Überprüfung der Brückenteileinrichtungen enger takten, und diese monatlich durch einen Fachingenieur überprüfen lassen. Je nach Feststellung der Grundsubstanz ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Aufrechterhaltung der Fußläufigkeit aufgegeben werden muss, und der Brückendurchgang für den gesamten Verkehr gesperrt werden muss.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Graf-Beites

Anlagen: Bilder (per E-Mail versandt)